

Dachverband für Natur- und Umweltschutz EO
Kornplatz 10 • 39100 Bozen
Tel. 0471 973700 • office@umwelt.bz.it
umwelt.bz.it@pec.it • www.umwelt.bz.it
Steuernummer 94005310217



dachverband
für natur- und
umweltschutz
in südtirol^{EO}
CIPRA SÜDTIROL

An das Amt für Landschaftsplanung
PEC: landschaft.paesaggio@pec.prov.bz.it

An die
Südtiroler Landesregierung

An die
Südtiroler Gemeinden

Bozen, am 10.01.2023

Stellungnahme zum Landesregierungsbeschluss Nr. 822 vom 08.11.2022. Ergänzung des „Landschaftsleitbildes Südtirol“ – Einleitung des Verfahrens

Veröffentlicht vom 12.12.2022 bis 10.01.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Dachverband für Natur- und Umweltschutz nimmt hiermit fristgerecht Stellung zum Beschluss der Landesregierung zur Ergänzung des Landschaftsleitbildes Südtirols und fordert aus untenstehenden Gründen den Widerruf des genannten Beschlusses.

Mit freundlichen Grüßen,

Josef Oberhofer – Präsident
Dachverband für Natur- und Umweltschutz

Vorbemerkung

Das **Landschaftsleitbild Südtirol** wurde von der Landesregierung 2002 als LEROP-Fachplan zum Thema Landschaft genehmigt. Es legt Ziele, Maßnahmen und Umsetzungsstrategien fest, um die Identität der Südtiroler Landschaft als Natur-, Lebens- und Wirtschaftsraum langfristig zu sichern. Im 1995 von der Landesregierung genehmigten LEROP (Landesentwicklungs- und Raumordnungsplan) heißt es unter anderem:

- „Der Boden ist in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu erhalten.“
- „Landschaftsbereiche, die sich durch ihre Schönheit, Eigenart, Seltenheit oder ihren besonderen Erholungswert auszeichnen, sind vor Verbauung freizuhalten.“
- „Die Erhaltung der natürlichen Grundlagen (Natur- und Kulturlandschaft, Boden, Wasser und Luft) gilt als Grundvorregel für jede Wirtschaftstätigkeit im Lande.“
- „Abgesehen davon ist die Notwendigkeit, mit den verfügbaren natürlichen Ressourcen extrem sparsam umzugehen, nicht nur eine Frage der Ökologie, sondern auch eine Frage des langfristig vorausschauenden Wirtschaftens.“
- „Besondere Aufmerksamkeit ist auf eine geringere Versiegelung des Bodens zu verwenden.“
- „Jede Art von Zersiedelung der Landschaft ist zu unterbinden.“
- „Eine weitere Zersiedelung ist zu vermeiden.“

- *„Dies bedeutet, dass Knappheit an Boden und Schonung der Umwelt weiterhin zwangsläufig Rahmenbedingungen wirtschaftlichen und ordnungspolitischen Handelns bleiben werden.“*

Im Landschaftsleitbild Südtirol (2002) heißt es unter anderem:

- *„Der Mensch soll sich unter gegebenen Rahmenbedingungen aus besonders sensiblen Gebieten schrittweise zurückziehen. Mit den Termini „standortgerecht“ und „nachhaltig“ werden hier Nutzungsformen umschrieben, welche – unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten und Besonderheiten – möglichst langfristig umweltverträglich sind. Dies bedeutet in erster Linie die Schonung von natürlichen Ressourcen wo immer möglich und betrifft vorrangig die Schutzgüter Flora, Fauna, Boden, Luft und Wasser; dies mit dem Ziel, das Lebensumfeld des Menschen zu erhalten.“*

Der Beschluss der Landesregierung Nr. 822 vom 08.11.2022 verwässert noch weiter die Zielsetzungen von LEROP und Landschaftsleitbild, statt eine Anpassung an die Klimaziele vorzunehmen und damit auch eine moderne, zeitgemäße Politik der Ressourcenschonung umzusetzen. Die Ausnahmeregelungen für die Bautätigkeit außerhalb von Bauzonen auf Natur- und Agrarflächen widersprechen vielmehr den Anforderungen einer **nicht mehr aufschiebbaren Ressourcenschonungs- und Klimapolitik**.

Die Landesregierung **widerspricht zugleich den Zielsetzungen des Klimaplanes 2040**, in dem unter Punkt 6.13. („Aktionsfeld „Resilienz und Anpassung“) als Ziel die Halbierung der Nettoneuversiegelung bis 2030 und die Nettoneuversiegelung bei null bis 2040 vorgegeben wird (Beschluss der Landesregierung Nr. 606 vom 30.08.2022). Dabei heißt es im Klimaplan: *„Klimaneutralität ist eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung und als solche eine Querschnittsmaterie über viele Ressorts und gesellschaftliche Akteure hinweg. Viele Planungsinstrumente sind klimarelevant und müssen abgestimmt und koordiniert werden ... Aufgabe der Politik ist es aber auch, klare Regeln zu definieren und deren Einhaltung im längerfristigen Interesse der Bevölkerung – notfalls auch im Gegensatz zu Partikularinteressen einzelner Gruppen – durchzusetzen“*. Der Dachverband für Natur- und Umweltschutz muss leider feststellen, dass mit dem vorliegenden Beschluss zur Ergänzung des „Landschaftsleitbildes Südtirol“ die Landesregierung dem eigenen Klimaplan nicht gerecht wird.

In den Prämissen zum Beschluss 822/2022 ist vielmehr zu lesen, dass *„die landesweite Anpassung der einzelnen Landschaftspläne Südtirols eine beachtliche Zeitspanne in Anspruch“* nehmen wird. Bis dahin könnten *„eine Reihe von Bautätigkeiten in den Natur- und Agrarflächen nicht durchgeführt werden.“* Die Landesregierung schickt sich daher an, die Grundlage für diverse Baumöglichkeiten auf Natur- und Agrarflächen wieder oder gar neu zu schaffen. Der von der zuständigen Abteilung ausgearbeitete Vorschlag wurde *„nach Einholung der Stellungnahme des Südtiroler Bauernbundes und des Rates der Gemeinden“* der Landesregierung unterbreitet, welche in der Sitzung vom 5. April 2022 den als Leitfaden für die Gemeinden konzipierten Standardtext für einheitliche Landschaftsplanbestimmungen zur Kenntnis genommen hat. In 11 Artikeln werden nun die **Baumöglichkeiten auf Natur- und Agrarflächen nach dem Gießkannenprinzip verteilt. Die Landschaftsplanung verliert damit ihre vorrangige Bedeutung als Schutzinstrument und verkommt zu einem Instrument für die Schaffung von Ausnahmeregelungen** zum herrschenden Bauverbot auf Natur- und Agrarflächen, wobei bereits das Landesgesetz für Raum und Landschaft eine Reihe von Ausnahmebestimmungen zum Bauverbot enthält. Von den ursprünglich postulierten Grundsätzen *„braun vor grün“* oder *„innen flexibel, außen penibel“* bleibt damit nichts mehr übrig.

Wie aus dem Beschlusstext klar hervorgeht, hat die Landesregierung ihre Entscheidung zum Standardtext, der wiederum scheinbar die Grundlage für die Ergänzung des Landschaftsleitbildes bildet, nach Anhören des Rates der Gemeinden und des Südtiroler Bauernbundes (!) getroffen. Der Dachverband für Natur- und Umweltschutz bedauert, dass bei derart relevanten Fragestellungen und Entscheidungen formell lediglich die **Wirtschaftslobbys** und damit die Vertreter von **Partikularinteressen** angehört werden, und dem Dachverband für Natur- und Umweltschutz, der bekanntermaßen das Allgemeininteresse vertritt, erst nach offen geäußelter Kritik und in allerletzter Minute, die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt wurde, die dann keinerlei Niederschlag im Beschlusstext findet.

Nachfolgend werden die **wesentlichen Kritikpunkte und Einwände** dargelegt:

1) Laut Art. 46 des Landesgesetzes für Raum und Landschaft ist es **keineswegs Aufgabe des Landschaftsleitbildes, Baumöglichkeiten auf Natur und Agrarflächen zu schaffen**: *„Das Landschaftsleitbild (LLB) legt aufbauend auf der Situationsanalyse die Entwicklungsziele auf Landesebene fest sowie die Maßnahmen für deren Erreichung in Hinsicht auf Schutz, Aufwertung und Entwicklung von Natur und Landschaft bezogen auf die verschiedenen Landschaftseinheiten Südtirols. Das Landschaftsleitbild legt verbindliche Vorgaben und die Mindestinhalte für die Landschaftspläne fest.“* Nur über den Landschaftsplan auf Gemeindeebene kann gewährleistet werden, dass konkrete natürliche Gegebenheiten vor Ort durch die Festlegung *„angemessener Qualitätsziele“* und darauf aufbauender *„spezifischer Schutzbestimmungen und Nutzungsvorschriften“* Beachtung finden. Eine **gießkannenartige Verteilung von standardisierten**

Baurechten für alle Südtiroler Gemeinden läuft diesem Ansinnen eindeutig zuwider. Zudem steht diese Vorgangsweise im Widerspruch zu dem mit Beschluss der Landesregierung Nr. 869/2015 genehmigten „*Leitlinien und Zielsetzungen für die Ausarbeitung des Landesgesetzentwurfs Raum und Landschaft*“. Dort hat es noch geheißen: „*Eben weil Natur und Landschaft für Südtirol ein wertvolles Gut darstellen, sind im neuen Landesgesetz für Raum und Landschaft „ökologische Leitplanken“ für eine langfristige Sicherung der freien Landschaft vorzusehen. Dies bedeutet, die knappe Ressource Landschaft vor unüberlegten Baumaßnahmen und schädigenden Eingriffen aller Art so weit wie möglich zu schonen und den schleichenden Verlust an biologischen Werten zu verhindern.*“ **Die Festlegung eines Bauverbots auf Natur- und Agrarflächen im Gesetz (Art. 17) hat demnach ihre absolute Berechtigung und darf nun nicht im Nachhinein über das Landschaftsleitbild wieder aufgeweicht werden.** Einem zu erwartenden Einwand seitens der Landesregierung vorbeugend, wonach die Gemeinden im Gemeindefachplan für ihr Gebiet strengere Vorgaben machen können, muss erwidert werden, dass sich der Dachverband für Natur- und Umweltschutz keinesfalls der Illusion hingibt, dass einmal gemachte Zugeständnisse seitens der Landespolitik, welche unter Mitwirkung des Rats der Gemeinden und des Südtiroler Bauernbunds erfolgten, seitens der Gemeinden wieder zurückgenommen werden können und in der Folge wiederum von der Landesregierung als strengere Regeln gutgeheißen werden.

2) Zu den einzelnen Artikeln:

- **Art. 1 (Technische Infrastrukturen):** Warum wird bei den technischen Infrastrukturen nicht genauer formuliert? Wird die Festlegung ihrer Notwendigkeit und ihres Ausmaßes den Betreibern überlassen? Was fällt unter den Begriff „*technische Bauten*“ für die „*Erbringung von öffentlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Diensten*“? Fallen laut Landesregierung auch die Skipisten und Aufstiegsanlagen in diese Kategorie? Der Dachverband ersucht hierzu um eine verbindliche Auskunft.

- **Art. 2 (Vermeidung von Bodenversiegelung):** Dieser Artikel behandelt zunächst nur die Versiegelung von Zufahrtswegen. Es **braucht jedoch allumfassende und vor allem verbindliche Vorgaben** hinsichtlich der im Klimaplan Südtirol 2040 – 6.13. Aktionsfeld: Resilienz und Anpassung – getätigten Aussagen: „*Es ist unbestritten, dass jede Art von Klimapolitik die Folgen des Klimawandels nur einschränken, nicht aber vollständig verhindern kann. Aus diesem Grund müssen offensichtlich Maßnahmen ergriffen werden, die die Folgen des Klimawandels für den Menschen weniger gravierend machen. Das fängt mit dem verantwortungsvollen Umgang mit Flächen (keine weitere Versiegelung, Rückgewinnung versiegelter oder degradierter Flächen) an...*“. Durch einen bloßen Verweis auf Art. 4 Abs. 7 Buchstaben b), f), g), h), i), k) und m) des Dekrets des Landeshauptmanns vom 7. Mai 2020, Nr. 17 wird man die Zielvorgabe „*keine weitere Versiegelung und Rückgewinnung versiegelter oder degradierter Flächen*“ nicht umsetzen können, denn dort sind lediglich weitere Zielvorgaben enthalten, deren Erreichung die Gemeinden durch verschiedene aufgelistete Maßnahmen fördern können. Aufgrund des fortschreitenden Bodenverbrauchs, dem damit einhergehendem Verlust von Lebensräumen und der Bedrohungen durch den Klimawandel braucht es verbindliche Vorgaben zur Einschränkung des Bodenverbrauchs und der Bodenversiegelung.

- **Art. 3 (Wiederaufbau und Verlegung von Gebäuden):** Als **positiv wird die Einschränkung angesehen, wonach jedenfalls keine Ruinen und keine seit mehr als zehn Jahren zerstörte Gebäude wiederaufgebaut** werden dürfen.

Bei Abbruch und Wiederaufbau im Landwirtschaftsgebiet und Wald ist jedenfalls von einer Erweiterung der überbauten Fläche angesichts der obigen Ausführungen zum Thema „keine weitere Versiegelung“ in allen Fällen abzusehen.

Angesichts der eingangs beschriebenen Problematiken, aber auch der Zielsetzungen des Klimaplanes, stellt der Dachverband infrage, **ob es weiterhin zielführend und zu rechtfertigen ist, dass auf Natur- und Agrarflächen zerstörte oder bestehende Gebäude in jedem Falle wieder aufgebaut werden dürfen.** Vielfach handelt es sich nämlich um Gebäude, die in keinerlei Zusammenhang mit einer land- oder almwirtschaftlichen Bewirtschaftung (mehr) stehen und sogar lediglich Freizeitzwecken dienen (der Artikel schließt nicht einmal eine andere Nutzung als die ursprüngliche aus!). Auch der Strukturwandel in der Landwirtschaft hat dazu geführt, dass almwirtschaftliche Gebäude für die Bewirtschaftung gar nicht mehr benötigt und daher anderweitig genutzt werden. Ist es daher noch legitim, einen Wiederaufbau in allen Fällen durchführen zu dürfen, auch wenn das Gebäude für die Bewirtschaftung nicht mehr benötigt wird?

- **Art. 4 (Unterirdische Baumasse):** Der Dachverband fordert die Landesregierung auf, die **Errichtung unterirdischer Baumasse im Weidegebiet und alpinem Grünland zur Gänze zu untersagen.** Im Landwirtschaftsgebiet soll die im Landesgesetz für Raum und Landschaft vorgesehene Baumasse für Wohnzwecke (1000 m³ bzw. 1500 m³) – wie ursprünglich konzipiert – als „Gesamtbaumasse“ betrachtet werden und damit keine zusätzliche unterirdische Baumasse beansprucht werden können. Absolut **inakzeptabel ist der Umstand, dass diese zusätzliche unterirdische Baumasse nun auch für**

Wohnzwecke vorgesehen werden kann, wobei es der Kreativität der Planer*innen überlassen wird, die Beachtung der Hygienebestimmungen „nachzuweisen“. Bei der Errichtung von landwirtschaftlicher Kubatur im landwirtschaftlichen Grün sind weder gesetzlich noch durch den Landschaftsplan irgendwelche Grenzen gesetzt. Es hängt letztlich von der „Kreativität“ der Antragsteller*innen ab, was alles in die Landschaft gestellt und wie viel Grund und Boden damit versiegelt werden darf. Die Bauherren liefern hierfür die notwendigen „Berechnungen“, denen die Gemeinden in der Praxis kaum etwas entgegenhalten (können).

- **Art. 5 (Energiebonus):** Die Landesregierung hat immer wieder betont, dass der Energiebonus nur mehr in den Wohnbauzonen zum Einsatz kommen soll (Beispiel: Landespresseamt vom 5.10.22; „Der Bonus wird nur in Wohnbauzonen anwendbar sein, da das Gesetz Raum und Landschaft außerhalb der Siedlungsgebiete bereits eigene Regelungen für die dort zugelassene Baukubatur vorsieht“). Der Dachverband fordert daher die **Streichung des Artikels**.

- **Art. 6 (Wirtschaftsgebäude):** Die Untergrenzen für die Errichtung von Wirtschaftsgebäuden sind viel zu niedrig. Bezogen auf die angeführten Mindestflächen ist es absolut nicht zu rechtfertigen, dass Baulichkeiten für die Bewirtschaftung errichtet werden dürfen. Bei 3000 m² Anbaufläche für Obst-, Wein, Gemüse, Kräuter und dergleichen sowie bei 10.000 m² Ackerbau- oder Grünlandfläche kann noch lange nicht von einem Landwirtschaftsbetrieb gesprochen werden, allenfalls von einer Nebentätigkeit. Kann mit derart geringen Flächenverfügbarkeiten heute noch ein Baurecht im Grünen legitimiert werden? **Der Dachverband fordert eine mutige Anhebung der Mindestflächen für die Errichtung von Wirtschaftsgebäuden.**

- **Art. 7 (Mindestgebäudeabstand):** Der Mindestgebäudeabstand sollte nicht nur bei Hofstellen, bei Wirtschaftsgebäuden im Weidegebiet und im alpinen Grünland auf drei Meter herabgesetzt werden, sondern generell im Bereich von Natur und Agrarflächen zwecks **Vermeidung von Zersiedelung**.

- **Art. 8 (Erweiterung von gastgewerblichen Betrieben): Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen!** Gastgewerbliche Tätigkeit soll nur in Tourismusentwicklungsgebieten betrieben werden dürfen. Bereits bestehende Betriebe auf Natur- und Agrarflächen sollen weitergeführt, jedoch weder qualitativ noch quantitativ erweitert werden können. **Die hier von der Landesregierung vorgesehenen „Einschränkungen“ sind de facto keine!** Gastgewerbliche Betriebe im Siedlungsgebiet haben dieselben Erweiterungsmöglichkeiten, wie jene im landwirtschaftlichen Grün oder im Weidegebiet und alpinem Grünland. Beide Kategorien von Gastbetrieben, jene in den Bauzonen und jene im Grünen, unterliegen nämlich dem Art. 35 des Gesetzes für Raum und Landschaft und dem Dekret des Landeshauptmanns Nr. 10/2021.

Zur Erinnerung: Das Gesetz für Raum und Landschaft sieht ein Bauverbot auf Natur- und Agrarflächen vor; daher konnten diese Betriebe seit Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr erweitert werden, weder qualitativ noch quantitativ. Im Wege einer Gesetzesänderung wurde zunächst im Art. 35 der Begriff „Qualitätsstandards“ mit dem Begriff „Standards“ ersetzt, und damit der Weg für eine zukünftige quantitative Erweiterung mit einhergehender Bettenaufstockung bereitet. Nun kann laut Landschaftsleitbild mittels Durchführungsplan (dessen Genehmigung liegt im alleinigen Ermessen der Gemeinde) vom neu eingeführten Parameter der maximalen Überbauung der Fläche wiederum abgewichen werden; somit werden der Ausdehnung in Höhe, Länge und Breite seitens der Landschaftsplanung keinerlei Grenzen gesetzt. **Die gastgewerbliche Tätigkeit samt Entwicklungsmöglichkeiten im Grünen werden damit der Landschaftsplanung zur Gänze entzogen.**

- **Art. 9 (Wildfütterstellen, Jagdansitze und Wasserspeicher):** Wasserspeicher für die Beregnung sollten, wenn überhaupt, nur im landwirtschaftlichen Grün errichtet werden dürfen. Der Dachverband spricht sich seit jeher für eine Ökologisierung der Landwirtschaft aus und damit gegen eine von Monokulturen geprägte Kulturlandschaft mit starkem Wasserverbrauch. Wildfütterung sollte nur dort stattfinden, wo sie ökologisch zweckmäßig ist, was angesichts der schneearmen Winter in Zukunft weiter hinterfragt werden muss.

- **Art. 10 (Almgastwirtschaft):** Der Dachverband für Natur- und Umweltschutz fordert die Landesregierung auf, alles zu unterbinden, was den Anthropisierungsdruck, der die alpinen Landschaften bereits heute stark beeinträchtigt und gefährdet, zu erhöhen vermag. **Beherbergung und Schanktätigkeit auf Almen soll – wenn überhaupt – dann nur sehr eingeschränkt möglich sein – keinesfalls in Form einer „gastgewerblichen Tätigkeit“.** Der Dachverband ist sich diesbezüglich sicher, dass ein Großteil der einheimischen Bevölkerung einer weiteren Intensivierung der touristischen Nutzung almwirtschaftlicher Gebiete ablehnend gegenübersteht.

- **Art. 11 (Bienenhäuser und Lehrbienenhäuser sowie Holzlagerplätze, Holzlagerplätze mit Flugdächern und Holzhütten):** Auch hier gilt: Weniger ist mehr! Wenn gewisse Baurechte im neuen Gesetz nicht mehr vorgesehen wurden, so wohl auch vor dem Hintergrund negativer Erfahrungen im Zusammenhang mit anderweitigen Nutzungen derartiger Objekte. Der Beschluss vom 9. März 2021, Nr. 225 besagt, dass die Lehrbienenstände eine maximale Bruttofläche von maximal 50 m² haben dürfen sowie einen Sanitärraum.

Eine kurze Recherche im Internet zeigt, dass Lehrbienenstände auch als touristisches Produkt angeboten werden. Wollte man nicht den Auswüchsen baulicher Tätigkeit auf Natur- und Agrarflächen entgegenzutreten? Nun schickt man sich an, das wiederherzustellen, was man zuvor zu Recht als ein Zuviel an Bautätigkeit kritisiert hatte.

Der Dachverband für Natur- und Umweltschutz zieht folgendes Fazit:

Die Landesregierung schickt sich an, die Baurechte auf Natur- und Agrarflächen weiter auszubauen, die Bodenversiegelung weiter voranzutreiben, den Anthropisierungsdruck und den Arten- und Lebensraumverlust zu erhöhen. Eine Politik der Nachhaltigkeit und ein kohärenter Klimaschutz sind in diesem Beschluss nicht zu erkennen. Vielmehr werden bisherige Instrumente und Strategien verwässert.

Das im Beschluss der Landesregierung Nr. 606/2022 festgeschriebene Ziel wird verfehlt: „Aufgabe der Politik ist es aber auch, klare Regeln zu definieren und deren Einhaltung im längerfristigen Interesse der Bevölkerung – notfalls auch im Gegensatz zu Partikularinteressen einzelner Gruppen – durchzusetzen“.